

38.410

HISTORISCHES JAHRBUCH

IM AUFTRAGE DER GÖRRES-GESELLSCHAFT
UND UNTER MITWIRKUNG VON

HEINRICH FINKE † / HEINRICH GÜNTER
ERICH KÖNIG / GUSTAV SCHNÜRER

HERAUSGEGEBEN VON
JOHANNES SPÖRL



58. Band



1938

VERLAG J. P. BACHEM G. M. B. H. KÖLN

Zur Zeit der Reconquista³², und zwar in deren Gefolge, macht sie sich auch in Navarra, Aragon und Valencia heimisch. Wie sie sich anschiebt, auch in Katalonien vorzudringen, versperrt ihr die christliche Ära den Weg, die sich hier seit 1180 siegreich durchsetzte, während sich die spanische Ära in den übrigen spanischen Ländern bis zum 14. oder 15. Jahrhundert fest erhält. Lusitanien, das sie zuerst aufgenommen hatte, hat sie am spätesten wieder aufgegeben.

Der altmärkische Bistumsplan Heinrichs von Gardelegen*

VON HELMUT BEUMANN

Daß man seit alters die Stiftskirche zu Stendal „Dom“ heißt, ist nicht Zufall oder Willkür, sondern mittelalterlicher Sprachgebrauch. Schon im 14. Jahrhundert ist von den *domheren to Stendale*, den *tumherren czu sente Niclas die Rede*¹. Es scheint, als lebe hierin die ursprüngliche Absicht fort, die ein Chronist des 13. Jahrhunderts dem Gründer des Stifts, Heinrich von Gardelegen, zuschrieb. In der *Chronica marchionum Brandenburgensium*² heißt es von ihm: *Hic marchiam citra Albeam, videlicet Tangermunde et Stendal et vicina loca possidens, liberos non habebat, unde de terra sua episcopatum facere intendens, ecclesiam s. Stephani in Tangermunde primo construxit. Tandem videns profectum civitatis Stendalensis, ibidem ecclesiam s. Nicolai fundavit, et omnes ecclesias civitatum et villas conferens a. d. 1188 prepositum et 12 canonicos introduxit. Quam ecclesiam ligno domini et capitis s. Bartolomei parte magna et aliis reliquiis et ornamentis plurimis decoravit et a iuridiccione Halberstadensis episcopi dyocesani eximi procuravit. Et ut affectum suum ostenderet, in testis cappa*

³² Wir haben zur Zeit nicht die notwendigen Belege zur Hand, um abschließende Folgerungen bezüglich der Ausbreitung der Ära zur Zeit der Reconquista zu ziehen. Aber in allgemeinen Zügen läßt sich folgendes Bild zeichnen: Der Gebrauch der Ära setzt sich in Kastilien und Leon mit steigender Intensität fort; sie fehlt fast in keiner datierten Urkunde, auch nicht in den späteren Inschriften. In den katalanischen Grafschaften dagegen führt man die Datierung nach den fränkischen Königen ein; aber sehr bald erscheint hier auch häufig, und zwar schon im neunten Jahrhundert, das *annus Domini*. Die spanische Ära tritt hier außerordentlich selten und nur sporadisch auf, zweifellos benutzt oder angeregt durch Ankömmlinge aus andern spanischen Landesteilen, vielleicht besonders durch solche, die vor den hereinbrechenden Arabern geflüchtet waren. Es ist beachtlich, daß in den fünf Inschriften Barcelonas aus dem 10. Jahrhundert, die nach der Ära datiert sind (Hübner, nn. 285, 286, 520, 522, 523), auch das *annus Domini* erscheint; es sind das die einzigen Inschriften Hübners, die die christliche Ära kennen. Daß man in Katalonien so allgemein nach den fränkischen Königen datierte, auch in den Grafschaften, die keine fränkische Lehnherrschaft mehr anerkannten, mag man daraus erklären, daß hier die spanische Ära unbekannt war und vielleicht auch daraus, daß die ersten Karolingerkaiser nicht nur das Land von den Arabern befreit hatten, sondern auch als die Nachfolger der römischen Kaiser angesehen wurden.

* Die folgende Arbeit führt Grundgedanken eines Vortrags näher aus, den Verf. im Dom zu Stendal anlässlich der 750-Jahr-Feier am 28. Mai 1938 gehalten hat.

¹ Hermann Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg: Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. G. 24 (1911), 346 Anm. 2 mit weiteren Belegen.

² Hg. v. Georg Sello, *Chronica Marchionum Brandenburgensium*: Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. I (1888), 119, auch MG. SS. 25, 477.

serlica indutus se inter canonicos collocavit. Et cum postea tantum 4 annis supervixisset, obiit a. d. 1192, in choro eiusdem ecclesie tumulatus. Et sic principatus Marchie ad Ottonem et Albertum iure hereditario est devolutus. Hic comes de Tangermunde pocius quam marchio dicebatur.

In Tangermünde, das Heinrich von Gardelegen nach dieser Nachricht zuerst zum Mittelpunkt eines altmärkischen Bistums machen wollte, gibt es in der Tat eine Stephanskirche, die zweifellos nicht als Stadtkirche geplant war³: sie liegt fern vom Stadtkern, vom Markt, hoch über der Elbe und dicht bei der markgräflichen Burg⁴, der späteren Residenz Karls IV.⁵, von der sie nur ein Einschnitt trennt, und der sie auch inkorporiert wurde⁶. Über ihre Gründung, die 1184—1188 angesetzt wird, ist die Nachricht unseres Chronisten einzige Quelle⁷. Die Lage über der Elbe mit dem Blick in die weite, einst slawische Ebene gemahnt an Magdeburg und die eminent politische Planung des Gründers dieser „Hauptstadt des deutschen Ostens“⁸.

Besser sind wir über die Gründung des Stendaler Stifts unterrichtet. Im Jahre 1188⁹ übergibt Markgraf Otto II. von Brandenburg den Kanonikern *in burgo nostro, qui Stendale nuncupatur*, das ganze Grundstück, auf dem sein Bruder, Heinrich von Gardelegen, die Nicolaikirche gegründet hat, und fügt das *ius marchie*, genannt *marcrecht*, in Garlipp hinzu. Wenn es dann heißt: *Hec autem novella plantatio ecclesie beati Nicolai in Stendale originem accepit a. d. i. 1188, ... sub principibus marchione in Brandenburg secundo Ottone, Heinricho inclito comite de Gardelege, qui etiam fundatores eiusdem loci extiterunt ...*, so ist die Urkunde als Gründungsprivileg eindeutig kenntlich. Auch in Stendal erfolgte die Gründung sonach in enger Anlehnung an die markgräfliche Burg und abseits des von Albrecht dem Bären dort errichteten Marktes¹⁰, wie es für bischöfliche Kathedralen geradezu typisch ist¹¹ und ebenfalls bei Magdeburg wieder begegnet¹².

Der Bistumsplan Heinrichs von Gardelegen ist, wie es scheint, als solcher bisher nicht angezweifelt worden¹³. Doch hat man ihn keinswegs einheit-

³ Vgl. Richard Aue, Zur Entstehung der altmärkischen Städte: Jahresber. d. Altmärk. Ver. f. vaterl. Gesch. 37 (1910), 37. Stadtkirche wurde sie vor 1376 (ebd. 38). — Die Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, hrsg. von H. Gisau, 3, Kreis Stendal-Land, bearb. von F. Hofffeld u. E. Haetge unter Mitwirkung von H. Alberts (Burg 1933), 200.

⁴ Vgl. den Stadtplan in: Kunstdenkmale, 199.

⁵ Ludwig Götz, Geschichte der Burg Tangermünde: Jahresber. d. Altmärk. Ver. 17 (1871), 34 ff. — Kunstdenkmale, 191.

⁶ Aue, 38 Anm. 3. — Kunstdenkmale, 211.

⁷ H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus Askaniischem Hause (1910 ff.), n. 461.

⁸ Vgl. zuletzt Albert Brackmann, Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter (1937), S. 11 ff.

⁹ Vor Mai 29. Krabbo, Reg. n. 463. — Abbildung: Monumenta Palaeographica III, 5 Taf. 5. E. Meyer weist ebd. für die Schrift Empfängerprovenienz nach. Dies gilt auch für das Diktat. Vgl. H. Beumann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Halberstadt: A. f. Uforschg 16, 33.

¹⁰ Aue, 16 f. — Krabbo, Reg. n. 386.

¹¹ Vgl. die von Aue, 17 Anm. 1, angeführten Beispiele.

¹² Über die Anlage von Magdeburg vgl. jüngst Walter Möllenberg, Magdeburg um 800 (Magdeburger Kultur- und Wirtschaftsleben 7, 1936) S. 22 f. (zur Hauptsache = Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 55, 1920, 25 ff.).

¹³ Riedel, Codex dipl. Brandenburgensis A 5 (Berlin 1845), 1, stellt die Nachricht nur als möglich hin. Positiv übernommen jedoch bei Ludwig

lich beurteilt, geschweige denn in seiner Bedeutung erfaßt. Vor allem ist Krabbo auf ihn eingegangen. In einer seiner frühen Arbeiten¹⁴ glaubt er allerdings, in der Planung Heinrichs, die ja offenbar im Zusammenhang mit seinem regierenden älteren Bruder Otto II. entstanden ist, politische Absichten erkennen zu können¹⁵. Der Bischof von Stendal, der seine Ausstattung nicht vom Reiche erhielt, sondern aus der Hand der brandenburgischen Markgrafen, würde nicht Reichsfürst sein. Dahinter stehe der Gedanke, auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg zu einer ähnlich abhängigen Stellung herabzudrücken. Später ist er offen von dieser Auffassung abgerückt¹⁶. Bei Heinrich von Gardelegen zeige sich „zum ersten Male ein Zug zu weltflüchtiger Frömmigkeit, der noch öfters in dem sonst recht weltfrohen Geschlecht Markgraf Ottos I. wiederkehren sollte“. Er denkt dabei an die Selbstkasteiungen Ottos III. und an dessen Sohn Albrecht III., der, als Witwer *ut monachus* gelebt haben soll¹⁷. Daß nicht politische Absicht, sondern nur „weltflüchtige Frömmigkeit“ vorlag, gehe zur Genüge daraus hervor, daß, wie uns berichtet wird, Heinrich von Gardelegen die hohen kirchlichen Festtage in seidener Kutte zwischen den Stendaler Domherren sitzend beging¹⁸. Daß Krabbo dabei ausdrücklich seine frühere Meinung widerruft¹⁹, legt uns um so mehr auf, die Frage mit gehörigem Rüstzeug erneut gründlich zu prüfen.

Schon der Plan als solcher läßt in seinen beiden Stadien einen berechnenden, organisatorischen Willen erkennen. Tangermünde liegt verkehrsgeographisch außerordentlich günstig: am Ostrande einer halbinselartig gegen die Elbe vorgestreckten und jäh zum Flusse abfallenden diluvialen Hochfläche, die im Gegensatz zu den benachbarten Hochflächen wie Arneburg und Bittkau nicht durch Senken von der altmärkischen Höhenplatte getrennt ist, sondern so mit ihr zusammenhängt, daß sie durch das Hochwasser der Elbe nicht von ihr abgeriegelt werden konnte²⁰. Zum natürlichen Übergangspunkt über die Elbe in das Land Jerichow und die Mittelmark war es obendrein bestimmt durch die unpassierbare Havelstrecke zwischen Havelberg und Rathenow²¹. Die große Straße, die von Brandenburg über Plaue und Genthin führte, kreuzte hier die Elbe, um in Gardelegen Anschluß an die große Kornstraße Magdeburg-Bremen zu finden oder an die andere über Stendal, Salzwedel, Lüneburg nach Uelzen²².

Man könnte hier einwenden, daß dies ja bereits die Gründe für die Anlage der sehr viel älteren Burg²³ gewesen waren, und es ja nur natürlich sei,

Götze, Die Pröpste des Domstifts s. Nicolai zu Stendal (Progr. Stendal 1863), S. 1. — Derselbe, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal (Stendal 1873), S. 45. — Jüngst noch bei Hermann Alberts, Stift und Dom St. Nikolaus zu Stendal (Norddeutsche Kunstbücher 27, 1930), S. 3.

¹⁴ Hermann Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter K. Friedrich II. (Berlin 1906), S. 44 ff.

¹⁵ A. a. O. S. 45.

¹⁶ H. Krabbo: Forsch. z. Brand. u. Preuß. G. 24 (1911), 344 ff.

¹⁷ Ebd. 344 Anm. 4, ebenfalls nach der Chronica marchionum Brand., die wir oben heranzogen.

¹⁸ Ebd. S. 346.

¹⁹ Ebd. S. 346 Anm. 1. ²⁰ Kunstdenkmale, 190.

²¹ Albert v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte I (1930), 104 ff. Vgl. auch die Kartenskizze, ebd. 105.

²² Bachhausen, Geologische Motive für die Gründung der Burg und Stadt Tangermünde: Jahresber. d. Altmärk. Ver. 46/47 (1930), 98 f.

²³ Man führt sie auf Heinrich I. zurück und hält sie für eine seiner Grenzburgen. Kunstdenkmale, 191. Thietmar von Merseburg erwähnt sie zu 1009. Hg. v. R. Holtzmann, MG. SS. Nova Series 9 (1935), VI, 49, S. 336.

daß der Gründer seine Andachtsstätte nahe bei seinem Wohnsitz haben wollte. Unsere Quelle berichtete jedoch, er habe, als er den Aufschwung der Stadt Stendal bemerkte, dort die Nicolaikirche gegründet und sie zum Sitz des künftigen Bischofs bestimmt. Gerade diese Änderung des Planes ist für seine Beurteilung von höchster Bedeutung. Unser Chronist sah allerdings in der Gründung nur fromme Absicht und erwähnt die Teilnahme Heinrichs am Chorgottesdienst als Beleg dafür (*ut affectum suum ostenderet*). Wenn er daher für die Änderung des Planes wirtschaftliche Motive durchblicken läßt, so gewiß nicht in einer bestimmten Absicht, sondern wahrscheinlich, ohne es eigentlich zu wollen.

Auch Stendal liegt an einem nordöstlichen Vorsprung der altmärkischen Höhenplatte an der Stelle, wo die Uchte sich mit jenem alten Elbtal vereinigt, das die nördliche Niederung der Altmark von der südlichen Diluvialmasse trennt²⁴; zugleich aber auch auf der geraden Linie von den Sumpfpässen Gifhorn und Öbisdorfer nach der südlichen Havelflanke, auf der auch die Sumpfsinsel Gardelegen liegt²⁵. Um wieviel die Lage Stendals verkehrsgeographisch der Tangermündes überlegen war, zeigt plastisch das heutige Verhältnis: Stendal ist Knotenpunkt der großen Linien Leipzig-Hamburg, Berlin-Hannover-Köln und Berlin-Uelzen-Bremen. Tangermünde ist nur durch eine Kleinbahn von Stendal aus zu erreichen. Die Prognose Heinrichs von Gardelegen war also richtig. Allerdings wurde auch die Nicolaikirche bei der Stendaler Burg des Markgrafen errichtet. Doch die Änderung des Planes ist nicht aus religiösen Motiven zu erklären; sie entsprang wirtschaftlicher Planung und organisatorischem Denken. Und organisatorisch sind ja auch größtenteils die Aufgaben eines Bistums.

Das Bistum sollte die Altmark, den Herrschaftsbereich des Gründers, umfassen. Es hätte aus zwei fremden Bischofssprengeln herausgeschnitten werden müssen: dem Halberstädter und dem Verdener²⁶. Daß hierbei beträchtliche Widerstände zu überwinden waren, ließ sich voraussehen. Wir kennen ja auch andere Beispiele von Bistümern, die bei ihrer Begründung teilweise aus andern Diözesen herausgelöst werden mußten. Gerade Halberstadt hatte dies schon bei der Errichtung des Erzbistums Magdeburg spüren müssen, und hier hatte selbst ein Herrscher wie Otto der Große, der doch gewiß wie wenige über die Reichskirche verfügte, wegen des Widerstandes des Mainzer Erzbischofs und des Halberstädter Bischofs seinen Plan um volle 6 Jahre verschieben müssen²⁷. Und ähnliche Kämpfe kostete es Heinrich II. bei der Gründung Bambers auf Kosten von Würzburg und Eichstätt²⁸. Um wieviel schwieriger mußte für den Brandenburger Markgrafen der Kampf gegen die kirchlichen Herren der Altmark sein, die ja doch nicht seinem herrscherlichen Zugriff unterlagen! Und solche politischen Schwierigkeiten soll Heinrich von Gardelegen nicht nur selbst auf sich genommen, sondern auch der Gründung in die Wiege gelegt haben, ohne politische Ziele dabei zu verfolgen? Wir kennen wohl Klostergründungen aus rein „weltflüchtigen“ Motiven, die unter großen äußeren Hindernissen durchgeführt wurden. Doch sind es dann meist solche Hindernisse, deren Überwindung selbst Seelenheil verspricht. Heinrichs.

²⁴ Aue, 9.

²⁵ A. v. Hofmann, 105 f.

²⁶ Vgl. die anschauliche Karte von Gottfried Wentz, Bistümer und Archidiakonate des mitteldeutschen Raums im 15. Jhd. (Mitteldeutscher Heimatatlas, Bl. 14).

²⁷ Vgl. statt anderer jetzt Albert Brackmann, S. 14.

²⁸ Hierfür ist jetzt zu vergleichen: Germania Sacra II, 1, Das Bistum Bamberg, 1. Teil, bearb. von E. Frh. v. Guttenberg (1937), 29 ff.

Bistumsplan war dagegen ein Eingriff in eine seit alters bestehende und bewährte kirchliche Organisation. Hier konnte doch wohl kaum Hoffnung auf Seelenheil zum Kampf gegen die bestehende Ordnung ermuntern! Es ist jüngst sogar bestritten worden, daß Heinrich II. bei Bamberg fromme, insbesondere missions-politische Ziele verfolgte. Soviel steht jedenfalls fest: als der Bischof von Würzburg sich getäuscht sah und auf dem Frankfurter Konzil vom 1. November 1007 leidenschaftlichen Protest gegen die Minderung seines Sprengels erhob, hat Heinrich II. mit den Worten *ut et paganismus Sclavorum destrueretur* an die Stelle des persönlichen Motivs das kirchenpolitische gesetzt²⁹: in der Erkenntnis doch wohl, daß nur ein solches Argument dem Einwand des Gegners überlegen war!

Ohne fremde Hilfe war Heinrich von Gardelegen seiner Aufgabe nicht gewachsen. Doch hat vor allem der Papst das Vorhaben unterstützt. Clemens III. nahm am 29. Mai 1188 das Stift in den unmittelbaren Schutz des Apostolischen Stuhles und eximierte es zum Teil von der Oberhoheit des Diözesans³⁰. Der regierende Markgraf Otto II. hatte sich gleichsam als Mitgründer beteiligt und war somit auch gewonnen. Selbst König Heinrich VI. willigte ein, daß der Besitz des Stifts gelegentlich auch aus dem Reichslehen der Askanier vermehrt wurde³¹. Ebenso hatte Friedrich Barbarossa Heinrich dem Löwen, als er ihm 1154 das Recht verlieh, jenseits der Elbe Bistümer zu errichten und zu besetzen, gestattet, *ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout voluntas sua persuaserit et terrarum spaciositas permiserit*³². Daß diese Verleihung politische Ziele des Welfen unterstützen wollte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Wie sich der Bischof von Verden zu Heinrichs Plan stellte, wissen wir nicht; denn Stendal lag nicht in seinem Sprengel und hatte daher zu ihm wenig Beziehungen. Um so lebhafter war jedoch der Widerstand des Halberstädters. Schon das Privileg Clemens' III. bestimmt wie üblich, das Stift brauche die Weihen und Sakramente nur dann vom Halberstädter Bischof entgegenzunehmen, wenn dieser *sie gratis et absque pravitate* gewähre. Andernfalls könne es sich an jeden beliebigen andern Bischof wenden. Der gleiche Papst hat gerade diese Bestimmung schon im nächsten Jahre, und zwar diesmal ausdrücklich auf Bitten Heinrichs von Gardelegen erneuert³³ und gleichzeitig allen Bischöfen eine entsprechende Anweisung gegeben³⁴. Zwei Tage später gestattet er dem Stift, die Seelsorge in den Stiftspfarreien auch ohne Verleihung durch den Halberstädter Bischof auszuüben, wenn dieser sie den vom Kapitel Präsentierten nicht gewähre³⁵. Am deutlichsten ist jedoch die Bulle vom 4. November 1189: nach ihr soll niemand gegen den Willen des Kapitels in der Kirche eine Synode abhalten, und kein

²⁹ Frh. v. Guttenberg, 30 f. — Vgl. aber auch Büttner in: M. Beck u. H. Büttner, Die Bistümer Würzburg u. Bamberg in ihrer polit. u. wirtschaftl. Bed. f. d. G. d. dt. Ostens (= Stud. u. Vorarb. z. Germania Pontificia, hg. v. A. Brackmann, 3, 1937), 244 f.

³⁰ Riedel, A 5, 22 n. 2. — JL. 16 260. — Vgl. auch Hans Goetting, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jhd.: A. f. Urkundenforschung 14 (1936), 179 f.

³¹ 1190 Juni 23, St. 4653. — Krabbo, Reg. n. 466. Der König redet hier Heinrich von Gardelegen als *dilectus consanguineus noster* an. Die Verwandtschaft ergibt sich aus der Abstammung beider von dem letzten Bilinger Magnus.

³² MG. Constitutiones 1, 206 n. 147.

³³ 1189 Sept. 11. Riedel A 5, 23 n. 3. — JL. 16 436.

³⁴ Riedel A 5, 23 n. 4. — JL. 16 437.

³⁵ 1189 Sept. 13. Riedel A 5, 23 n. 5. — JL. 16 441.

Bischof darf das Stift oder seine Mitglieder mit Bann oder Interdikt belegen³⁶. Auch vom Nachfolger dieses Papstes, Celestin III., hat sich das Stift die gleichen Rechte privilegieren lassen³⁷.

Höchst bezeichnend ist nun aber, daß nach 1192, also nach dem frühen Tode Heinrichs von Gardelegen, nicht nur von solchen gegen den Diözesanbischof gerichteten päpstlichen Verleihungen keine Rede mehr ist, sondern das Stift sogar mit dem Halberstädter im besten Einvernehmen getroffen wird: schon am 28. November 1194 erteilte Bischof Gardolf dem Stendaler Domkapitel ein umfassendes Privileg³⁸! Der Tod des Gründers hat hier offenbar den Anlaß des Gegensatzes hinweggeräumt, und dieser Anlaß war somit nicht nur Stendals nahezu exemte Stellung, an der sich ja nichts geändert hatte, sondern der Bistumsplan, der mit seinem Urheber ins Grab gesunken war.

Krabbo und Goetting haben bereits ausgesprochen, daß Stendal kein reichsunmittelbares, sondern ein landsässiges Bistum werden sollte³⁹. Daß Heinrich aus seinem Land ein Hochstift habe machen wollen, so daß es in der markgräflichen Hauptlinie nicht weiter vererbt wurde, wie unser Chronist allerdings wohl glaubte, ist wenig wahrscheinlich. Denn dies hätte ja für die askanische Herrschaft den Verlust der Altmark nach sich ziehen und sogleich den Widerstand des regierenden Bruders hervorrufen müssen. In Wahrheit sehen wir jedoch Otto II. eng an dem Unternehmen beteiligt: er stellt die Gründungsurkunde von 1188 aus, zu einem Zeitpunkt, an dem der Plan bereits sein zweites Stadium erreicht hatte, und er vereinigt dem Stift 1190 zwanzig Talente landesherrliche Einkünfte. Diese Urkunde wurde wahrscheinlich gleichzeitig mit der Heinrichs VI., von der die Rede war, und am gleichen Ort ausgestellt^{39a}. Daß wir überdies die Worte des Chronisten als Topos zu werten haben, zeigt die ganz ähnliche Wendung, die er kurz zuvor für Otto II. gebraucht: *Hic licet uxorem haberet, ... tamen ex ea liberos non generabat. Unde cruce signatus terram sanctam... visitabat*^{39b}. Dabei erfahren wir aus anderen Quellen, daß er zwar das Kreuz genommen hat, aber wieder dispensiert wurde^{39c}. Auch die schon erwähnten Nachrichten der Chronik von den asketischen Neigungen der späteren Askanier zeigen, daß der Verfasser bestrebt war, die kirchliche Haltung der Markgrafen zu betonen.

Wir besitzen keine Anzeichen dafür, daß nach Heinrichs Tod Markgraf Otto II. selbst den Plan aufgegriffen und sich zu eigen gemacht hat⁴⁰. Offenbar war der Gedanke ganz eng mit der Persönlichkeit Heinrichs verbunden.

³⁶ Riedel A 5, 24 n. 7. — JL. 16 448.

³⁷ Riedel A 5, 26 f. n. 10—13. — JL. 16 738—16 741. — Wenn es dessen bedürfte, läge in diesem Gegensatz zu Halberstadt der stärkste Beweis dafür, daß das Stephanspatrozinium in Tangermünde auf ältere Halberstädter Mission zurückgeht und zur Zeit Heinrichs von Gardelegen bereits vorhanden war. Der Patron des Halberstädter Doms wäre für die neue Kathedrale sonst wenig passend gewesen. Das Stephanspatrozinium dürfte in karolingischer Zeit nach Tangermünde gekommen sein. Vgl. Paul Jonas Meier, Zur ältesten Geschichte der Pfarrkirchen im Bistum Halberstadt: Z. d. Harz-Ver. 31 (1898), 227. — Kunstdenkmale, 211.

³⁸ Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt u. seiner Bischöfe 1, hrsg. von Gustav Schmidt (Publikationen a. d. k. Preuß. Staatsarchiven 17, 1883), n. 354. — Riedel A 5, 27 n. 15.

³⁹ Krabbo, D. ostdt. Bistümer, S. 45. — Goetting, a. a. O.

^{39a} Riedel, A 5, 25 n. 9. — Krabbo, Reg. 463, 467.

^{39b} Sello, 119.

^{39c} Krabbo, Reg. 527.

⁴⁰ Krabbo, Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 24 (1911), 347.

Und damit kommen wir wieder auf das persönliche Moment, das sich vom politischen Wollen in jener Zeit am wenigsten trennen läßt. Die Fragestellung Krabbos: politische oder religiöse Absicht, trägt modernes, rationalistisches Denken in eine Zeit hinein, der solche begrifflichen Scheidungen noch fremd waren. Ohne Zweifel hatte Otto der Große eminent politische Ziele vor Augen, als er sein Erzbistum Magdeburg gründete; und doch ist bei dieser tiefreligiösen Persönlichkeit⁴¹ ebensowenig daran zu zweifeln, daß er von dieser Gründung und der Ausbreitung des Christentums in der slawischen Welt Seelenheil für sich und seine Familie erhoffte.

Daß Heinrich von Gardelegen bereits vier Jahre nach der Gründung von Stendal verstarb⁴², berechtigt nicht zu dem Schluß, er habe seinen frommen Plan im hohen Alter gefaßt. Noch im Jahre 1190, also zwei Jahre vor seinem Tode, wird er als *iuvenis* bezeichnet⁴³, was nach Hofmeister besagt, daß er nicht älter als 50 Jahre gewesen sein kann⁴⁴. Wahrscheinlich zählte er jedoch keine 40 Jahre, denn so alt war sein Bruder Otto II., der doch wohl als regierender Markgraf der ältere gewesen ist⁴⁵.

Wenn endlich Krabbo, wie wir sahen, Heinrich von Gardelegen mit jenem asketischen Otto III. und Albrecht III. vergleicht, so ist dabei nicht bedacht, welch ein gewaltiger Umbruch im religiösen Denken dazwischen liegt: für das späte 13. Jahrhundert, dem beide angehören, für das Zeitalter der Mystik und religiösen Ekstase breiter Schichten⁴⁶ ist das Verhalten der beiden Markgrafen nicht ungewöhnlich. Die Teilnahme des Gründers von Stendal am Chorgottesdienst muß in andern Zusammenhängen und aus einer andern Zeit heraus verstanden werden.

Wir sind im Gegensatz zu Krabbo in der glücklichen Lage, uns hierfür auf eine sehr ergebnisreiche Untersuchung von Aloys Schulte stützen zu können, der gezeigt hat⁴⁷, daß deutsche Könige des Mittelalters als Kano-

⁴¹ Vgl. Robert Holtzmann, Kaiser Otto der Große (1936), S. 139 f.

⁴² Krabbo, Reg. n. 478.

⁴³ Riedel A 5, 25 n. 9. — Krabbo, Reg. n. 467. — Von Heinrich heißt es hier: *vir in adolescentia sua bene disciplinatus, que iuventus fructuosam semper pollicetur etatem*. Von Otto II. heißt es im Gegensatz dazu: *Quia vero nobis omnium istorum facilitatem naturae nostrae debilitas negavit et petulantia, que iuvenibus fervidae etatis domestica solet esse, semper suadet in contrarium*... G. Sello, Forsch. z. Brand. u. Preuß. G. 1 (1888), 137 Anm. 14 weist darauf hin, daß diese Wendungen zum Formelgut des markgräflichen Schreibers Hermann gehören und nicht als individuelle Charakteristik zu werten sind. Daß aber der Diktator Heinrich von Gardelegen für einen *iuvenis* hielt, ist trotzdem nicht zu bezweifeln.

⁴⁴ Adolf Hofmeister, *Puer, iuvenis, senex*, zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, in: Papsttum und Kaisertum, Festschrift f. Paul Kehr (1926), S. 316. — Zur Topologie der mittelalterlichen Altersbezeichnungen vgl. auch J. Bühler, Die Kultur des Mas (1931), S. 82 ff. — E. R. Curtius, Zur Literarästhetik des Mas II: Z. f. roman. Philol. 58 (1938), 143 ff.

⁴⁵ F. Voigt: Märkische Forsch. 9 (1865), 87 ff.

⁴⁶ Vgl. etwa Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich II. (1931), S. 361 ff. über die Bußbewegung in Italien und das „Große Halleluja“ von 1233.

⁴⁷ Aloys Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen: Hist. Jahrb. 54 (1934), 137—177. Vgl. auch Hermann Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel: Z. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 14 (1925), 174 ff. — Für das Verhältnis der Königskanonikate zum Königsdienst vgl. Hans Walter Kiewitz, Deutsches Königtum im Spiegel der deutschen Landschaft: Geistige Arbeit 5 (1938), Nr. 10 S. 3 Sp. 1.

niker an 11 deutschen Domkapiteln, an zwei Männerstiftern und an den beiden vornehmsten Kirchen Roms nachzuweisen sind. Der König hatte Sitz und Stimme im Kapitel, nahm, wenn er zugegen war, am Chorgottesdienst teil und erhielt die Einkünfte einer Tagespfründe. Sehr wahrscheinlich hat gerade Heinrich II., dessen Bistumsgründung wir nun auch hierin mit Stendal vergleichen können, den Brauch ins Leben gerufen. Bei ihm, so meint Schulte, mag sich diese Vermischung von geistlichem und weltlichem Stand aus seiner Neigung zur Luft der Domkirchen erklären, in der er aufgewachsen war: vor seiner Thronbesteigung hatte er ja in Hildesheim geistliche Erziehung genossen. Es liegt auf der Hand, welche politische Bedeutung diesem Institut nach dem Investiturstreit zukommen mußte, wenn der Herrscher, sei es persönlich, sei es durch seinen Vertreter, sein Stimmrecht im Kapitel ausüben, seinen politischen Einfluß geltend machen und im äußersten Falle mindestens eine einstimmige Wahl verhindern konnte!

Bisher waren außer Königen, Kaisern und deren Gemahlinnen keine weltlichen Großen in solcher Stellung bekannt. Unzweifelhaft hat jedoch Heinrich von Gardelegen in Stendal ein solches Kanonikat bekleidet, war er gleichsam „Markgrafenkanoniker“, der an hohen kirchlichen Festtagen in seidener Kutte im Chorgestühl, vermutlich an erster Stelle, Platz nahm. Zu erklären ist diese Erscheinung aus der besonderen Stellung Stendals, das, wie wir sahen, gleichsam ein askanisches Eigenbistum werden sollte, wie es ja auch als Stift ganz in der Hand der Landesherrn stand⁴⁸. So sehen wir denn den Gründer in einer Rolle, die bei andern Bistümern dem König zukam.

Wollte man aber nun noch mit Krabbo in der Beteiligung weltlicher Herren und Herrscher als Kanoniker am Chorgebet Anzeichen für fromme Weltflucht erblicken, so wäre von unsern Königen und Kaisern des Mittelalters kaum einer von diesem Zuge freizusprechen! Im Gegenteil also: wenn man überhaupt aus dieser nun erst recht glaubwürdigen Nachricht unseres Chronisten auf die Absicht schließen will, die Heinrich von Gardelegen mit seinem Bistumsplan verfolgte, so spricht sie gerade dafür, daß er in hohem Maße politische Ziele verfolgte. Die Pröpste von Stendal haben die Markgrafen zwar auch ohne besondere Maßnahmen immer einzusetzen vermocht⁴⁹. Wie es auf die Dauer mit den Bischöfen geworden wäre, wenn der Plan Heinrichs zustande kam, ist fraglich. Eine rücksichtslose Investitur durch den Landesherrn wäre in jener Zeit wohl kaum noch möglich gewesen. Man hätte dem Domkapitel die Wahl nicht einfach nehmen können. Von welcher Bedeutung mußte es da sein, wenn der Markgraf selbst Sitz und Stimme bei der Wahl hatte! So viel politischen Einfluß würde er stets haben, daß er die Wahl eines ihm unerwünschten Kandidaten vereiteln konnte. Und war die Wahl alsdann zwiespältig, so konnte er sich nach dem Vorbild Friedrich Barbarossas zum Schiedsrichter aufwerfen oder gar das Devolutionsrecht üben⁵⁰.

Wir erwähnten, daß Friedrich Barbarossa im Jahre 1154 Heinrich dem Löwen das Recht erteilte, in seiner Provinz jenseits der Elbe, die er von ihm zu Lehen hatte, Bistümer und Kirchen zur Erweiterung des christlichen Reiches zu gründen. Er dürfe ferner die Bischöfe von Oldenburg, Mecklen-

⁴⁸ Vgl. Goetting, a. a. O.

⁴⁹ Götze, Die Pröpste des Domstifts S. Nicolai zu Stendal (Progr. Stendal 1863), S. 3.

⁵⁰ Vgl. Dietrich Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abh. d. k. Preuß. Ak. d. Wiss., 1905), S: 64, 70 ff., 77 f.

burg und Ratzeburg investieren, so daß sie, wie es heißt, von des Herzogs Hand, was des Königs Recht ist, gleichwie von Königs Hand empfangen⁵¹. Friedrich Barbarossa hat sich bei der Besetzung von Bistümern nie streng an das Wormser Konkordat gehalten⁵². Hier, gleich zu Beginn seiner Regierung, hat er es völlig übergangen: vielleicht, weil es um kolonialen Boden ging, wo alles daran gelegen sein mußte, daß ein politisch fähiger Kopf an der Spitze des Bistums stand. So hielt er hier grundsätzlich am alten Recht der Investitur fest. War es sicher, daß auch Heinrich von Gardelegen vom Kaiser ein solches Privileg erhielt? Mit einem widerpenstigen Domkapitel wäre er allenfalls noch fertig geworden, saß er doch politisch hier am längeren Hebel; dem Kaiser zu trotzen, wagte der Markgraf im Jahre 1188 wohl schwerlich auch nur zu erwägen. War es da nicht ein geschickter Schachzug, wenn er, der Gründer, bereits ehe das Bistum bestand, im Domkapitel jenen Platz innehatte, den sein oberster Lehnsherr vielleicht als König-Kanonikus hätte beanspruchen können?

Als im 12. Jahrhundert mit Albrecht dem Bären die Askanier im Kampf um den Osten die Führung übernahmen, setzte in der deutschen Ostpolitik eine neue Epoche ein, die sich von der vergangenen wesentlich abhebt. Die ottonische Herrschaft über den Raum zwischen Elbe und Oder und darüber hinaus war militärisch und kirchenorganisatorisch begründet. Die Idee des Reiches und der Mission schloß jene andere von der Verbreitung deutschen Volkstums, die zur dauernden Rückgewinnung alten deutschen Volksbodens erst wahrhaft fähig sein sollte, noch nicht in sich. Der Gedanke der Besiedlung des Ostens mit deutschen Bauern kam erst auf in der Zeit, in der die Askanier mächtig wurden, und sie haben ihn am nachhaltigsten in die Tat umgesetzt. Es war natürlich, daß mit dieser Entwicklung Magdeburg, der Exponent und das Zentrum der ottonischen Ostpolitik, gegenüber den weltlichen Mächten in den Hintergrund trat. Darüber hinaus war es Albrecht dem Bären gelungen, durch seine geschickte Territorialpolitik die Metropole des Ostens von ihrem Wirkungsbereich gänzlich abzuriegeln⁵³. Das Einvernehmen zwischen Albrecht dem Bären und dem Erzbischof Wichmann beruhte ausschließlich auf dem gemeinsamen Gegensatz zu Heinrich dem Löwen, doch hat bereits dieser Kirchenfürst versucht, dem Brandenburgischen Nachbarstaat vom Süden die Flanke abzugewinnen, indem er das Land Jüterbog erwarb. Später sollte sich dieser Gegensatz mehr und mehr ausprägen⁵⁴.

Trotz der überlegenen Stellung der Askanier gegenüber den alten Führern im Osten waren sie in einem Punkte nicht einmal Herren im eigenen Hause: die beiden märkischen Bistümer Brandenburg und Havelberg unterstanden kirchlich dem Erzbischof von Magdeburg. Auf ihre Besetzung haben die askanischen Markgrafen niemals nachhaltigen Einfluß gewonnen⁵⁵. Diese starken Pfeiler, die vom alten ottonischen Bau stehengeblieben waren,

⁵¹ ... ut ... a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant. MG. Const. I, S. 207.

⁵² Vgl. die genannte Arbeit von Dietrich Schäfer.

⁵³ Anschaulich dargestellt auf der dem erwähnten Buch von A. Brackmann beiliegenden, von K. Flüge entworfenen Karte: Ostmitteldeutschland beim Tode Erzbischof Wichmanns 1192.

⁵⁴ Vgl. Krabbo, Forsch. z. Brand. u. Preuß. G. 20 (1907), Sitzungsber. S. 6 f.

⁵⁵ Vgl. Germania Sacra I, 1, Das Bistum Brandenburg, bearb. v. Gottfried Wentz (1929), 10. — I, 2, Das Bistum Havelberg, bearb. von demselben (1933), 19.

haben sich erst spät dem neuen Gebäude der Markgrafen von Brandenburg organisch einfügen wollen. In der Altmark endlich, dem einzigen askanischen Landesteil auf altem Reichsboden, schoben sich mit dem Halberstädter und Verdener Sprengel zwei Keile in das Land: auf kirchlichem Gebiet war dieser Raum der sich bildenden landesherrlichen Gewalt entzogen. Wie wenig jedoch ein politischer Gestalter des Ostens im 12. Jahrhundert die kirchliche Organisation entbehren konnte, zeigte uns schon das Privileg, das sich Heinrich der Löwe von Friedrich Barbarossa verleihen ließ: wenn selbst der Welfe, der doch gewiß diesseitig und realpolitisch handelte und dachte wie kaum ein anderer, für die Sicherung seines Koloniallandes die kirchliche Organisation nicht entbehren konnte, wie sollten dann die Brandenburger darauf verzichten? War die Kirche einst selbst Führerin im Kampf um die Erschließung des Ostens gewesen, so wurde sie jetzt notwendiges Werkzeug in der Hand der großen weltlichen Kolonisatoren des neuen Zeitalters. Gerade von der Altmark aus mußten einem askanischen Bistum damals wichtige kolonisatorische Aufgaben zukommen. Der Schöpfer der Mark Brandenburg, Albrecht der Bär, war, als der Plan entstand, kaum einhalb Jahrzehnt tot, und die Zeit war noch unvergessen, da nach der friedlichen Erwerbung des Hevellerlandes ein Jaxa von Köpenik in blutiger Fehde die deutsche Herrschaft und das Christentum zu beseitigen versucht hatte⁵⁶. Daß das Christentum jenseits der Elbe schon völlig gesichert war, ist kaum zu glauben. Heinrich von Gardelegen mochte sich erinnern, daß zwei Jahrhunderte zuvor ein Slawensturm die Bischofssitze jenseits der Elbe erbarmungslos weggefegt hatte. Das feste Rückgrat der askanischen Herrschaft war damals ihr Land links der Elbe, die Altmark; sie war alter Reichsboden. Es war natürlich, daß die Markgrafen hier einsetzten, als sie von sich aus eine kirchliche Organisation zu schaffen suchten; doppelt verständlich, wenn sie dabei zugleich diese „Operationsbasis“ oder, wenn man will, „Rückzugslinie“ der kirchlichen Oberhoheit fremder Diözesanherren entziehen konnten.

Der Stendaler Plan Heinrichs von Gardelegen war nicht nur eine natürliche Folge der politischen Entwicklung, die mit Albrecht dem Bären begonnen hatte: er ist in seiner Artung zugleich kennzeichnend für den großen Umbruch in der Ostpolitik des 12. Jahrhunderts. Er zeigt, wie die neue, rein weltlich-territoriale Führungsschicht, in deren Händen die Ostpolitik ruhte, nicht anders als das Königtum des 10. Jahrhunderts zur Kirche griffen als einer im Ideellen und Organisatorischen dem „Staat“ jenes Zeitalters überlegenen Macht. Darüber hinaus zeigte die Kanonikus-Stellung des Markgrafen in dem geplanten Bistum in ihrem Verpflanzen königlichen Brauches und Anspruchs in die territoriale Sphäre schon im vorletzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts Ansätze zu jener Entwicklung, die im *dominium terrae* ihre Vollendung finden sollte.

Der Plan eines altmärkischen Bistums ist, wie wir sahen, mit seinem Schöpfer ins Grab gesunken. Und merkwürdig: auch spätere Versuche, die Altmark kirchlich selbständig zu machen, sind gescheitert. Zu zwei verschiedenen Zeiten war Stendal Sitz eines protestantischen Konsistoriums, in der Reformationszeit und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Beide Male vermochte es sich nur kurze Zeit zu halten⁵⁷.

⁵⁶ Vgl. Herbert L u d a t, Legenden um Jaxa von Köpenik, deutsche und slawische Fürsten im Kampf um Brandenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts (Deutschland und der Osten 2, 1936).

⁵⁷ L. G ö t z e, Das Altmärkische Consistorium der Reformationszeit: Jahrb. d. Altmark. Ver. 14 (1864), 38.

Der Gedanke des „Markgraf-Kanonikus“ ist jedoch nicht ganz in Vergessenheit geraten. An der Nordwand des Stendaler Domchores steht eine Grabplatte, auf der in jener für Niedersachsen typischen Ritztechnik eine männliche Gestalt dargestellt ist, die in ihrer Rechten ein bloßes Schwert, in der Linken einen Schild mit dem Brandenburgischen Adler hält. Die Umschrift in gotischen Minuskeln lautet: *Obiit illustris princeps dominus Conradus marchio Brandenburgensis hic sepultus, cuius anima requiescat in pace, amen*. Ein Todesjahr ist nicht angegeben⁵⁸. Entweder wurde sie zu einer Zeit angefertigt, in der man es nicht mehr wußte, oder es handelt sich um die spätere Kopie einer älteren Platte, auf der das Jahr nicht mehr zu lesen war. Kunstgeschichtlich ist sie schwer zu datieren⁵⁹, doch spricht die gotische Minuskel in dieser Gegend für Entstehung kaum vor 1400⁶⁰. Krabbo hat sich vor allem gefragt, welcher Konrad hier gemeint sei. Der im Jahre 1304 gestorbene Markgraf dieses Namens, an den man zunächst denken könnte, scheidet aus, weil er nachweislich im Kloster Chorin begraben ruht⁶¹. So verbleibt nur der Sohn des 1281 gestorbenen Markgrafen Johanns II., den die Zeitgenossen nur mit der Koseform Koneke, lateinisch *Cunecinus*, benannten. Von ihm berichtet wiederum die *Chronica marchionum Brandenburgensium*⁶²: *Hic Iohannes reliquit post se filium Cunecinum clericum et canonicum, cui terra Rynowensis tradita fuit ad vite tempora, et eo defuncto ad marchionem devolvitur Woldemarum*. Krabbo hat an dieser Mischung geistlichen und weltlichen Standes schweren Anstoß genommen; sie wiche von allem ab, was wir von den askanischen Markgrafen wüßten. Diese hätten vielmehr ihre Söhne entweder an der Regierungsgewalt des Gesamthauses teilnehmen lassen, oder sie ganz dem geistlichen Stande zugeführt. Und siehe da, unser Chronist verschweigt ja, daß jener Johannes noch einen weiteren Sohn hatte, der in der Tat Geistlicher war: den im Jahre 1292 gestorbenen postulierten Bischof Johann von Havelberg! Aus ihm und seinem Bruder Koneke habe daher der Chronist eine Person gemacht, und so erkläre sich das Ungereimte der Angaben über seine Stellung⁶³.

Selbst wenn wir nichts von der Kanonikerstellung des Gründers wüßten, müßten wir an dieser Schlußfolgerung Anstoß nehmen. Denn wenn eine solche Doppelstellung, wie sie der Chronist schildert, wirklich ungewöhnlich war, wie hätte sie dann dem Verfasser der *Chronica* unterlaufen können? Wenn er schon über die Söhne Johanns II. nichts Genaueres wußte, so ist doch kaum anzunehmen, daß er diese Lücken seines Gedächtnisses mit Nachrichten füllte, die ihm und seiner Zeit unmöglich oder doch wenigstens ungewöhnlich erscheinen mußten! Gewiß, seine Kenntnis über die unbe-

⁵⁸ Abbildung: Hermann Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg I, Markgraf Konrad II. von Brandenburg: Forsch. z. Brand. u. Preuß. 26 (1913), 380 f. — Hermann Alberts, a. a. O.

⁵⁹ Vgl. die Erwägungen Krabbos ebd. S. 381 f.

⁶⁰ Vgl. H. Beumann, Die mittelalterlichen Grabplatten in der Klosterkirche zu Nienburg: Bernburger Kalender 8 (1933), 90 f. Wenn Krabbo 381 höher hinauf will und ebd. Anm. 4 die Grabplatte des 1341 gestorbenen Bischofs Heinrich von Lübeck als Beleg für Monumentalschrift in gotischer Minuskel schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anführt, so ist hier an die Sonderstellung Lübecks zu erinnern, welche dieser Hansevorort seinen weiten Beziehungen verdankt. Vgl. auch K. Brandi, Grundlegung einer deutschen Inschriftenkunde, DA. 1 (1937), 36.

⁶¹ Krabbo, ebd. 383.

⁶² Sello, 129. — Krabbo, 384.

⁶³ Krabbo, 386 ff.

deutenden Söhne Johanns II. war gering. Daß er trotzdem bei Koneke gerade die Doppelstellung hervorhebt, obwohl er anscheinend nicht einmal weiß, wo er Kanoniker gewesen war, zeigt vielmehr, daß dies als etwas Besonderes bekanntgeworden und zu seiner Kenntnis gelangt war. Gerade weil es ungewöhnlich war, wird er nicht von selbst darauf gekommen sein.

So ungereimt Krabbo die Stellung Konekes nach dem Bericht des Chronisten erscheinen mußte, so gut paßt sie zu dem, was sich uns über Heinrich von Gardelegen ergeben hat, und so gut paßt sie gerade zu Stendal. Ja, die Nachrichten des Chronisten über beide Vorgänge ergänzen sich aufs beste, was dem Verfasser natürlich nicht bewußt wurde: über Heinrich von Gardelegen berichtet er nur von seiner Teilnahme am Chorgottesdienst; bei Koneke gibt er unbewußt die juristisch präzise Formulierung; daß Heinrich Kanoniker auch im Rechtssinne war, haben wir bisher nur erschlossen. Hier haben wir die Probe aufs Exempel: Koneke war Herr von Rhinow und Kanoniker zugleich. Nach fast hundert Jahren hat somit noch einmal ein Askanier diesen alten Brauch erneuert und im Stendaler Domkapitel den gleichen Platz eingenommen wie einst der Gründer; in einer Zeit freilich, die von den Gedanken und Plänen, die ursprünglich damit zusammengehangen hatten, wohl nichts mehr ahnte.

Daß man sich gerade dieser besonderen Stellung des Gründers in Stendal auch in späterer Zeit noch bewußt war, zeigt eine Inschrift, deren Reste jüngst auf einer alten, geputzten Fläche an der Nordwand des Chores der Stiftskirche beim Zugang zum Stiftsgebäude zutage getreten sind, und die Beckmann⁶⁴ folgendermaßen überliefert^{64a}: *Anno domini 1192 in vigilia epiph. Henricus filius Wern(eri)*⁶⁵ *comes in Osterborg h(ut)us ecclesie fundator, qui, cum frequentasset quatuor annis cum can(onicis) choram, feliciter defunctus est pie memorie.* Hier ist natürlich ein Irrtum unterlaufen: man hielt den Gründer für einen Sohn Graf Werners von Osterburg, was zeitlich nicht ausgeschlossen wäre⁶⁶. In einer Zeit also, in der man von der Persönlichkeit des Stifters nur mehr verschwommene Vorstellungen hatte⁶⁷, war man sich des Besonderen seiner Stellung noch wohl bewußt und hielt es — ähnlich wie bei jenem Koneke — für wert, der Nachwelt überliefert zu werden.

⁶⁴ J. Chr. Beckmann, Historische Beschreibung der Churmark II (Berlin 1752), Pars V Lib. I Cap. II Sp. 18. — Vgl. Sello, 138 Anm. 15.

^{64a} Die petit gesetzten Teile sind nicht mehr erhalten. Für die gütliche Übersendung einer Pause danke ich Herrn Superintendent D. Hermann Alberts, Stendal, auch an dieser Stelle vielmals.

⁶⁵ Die Ergänzungen sind vom Verf.

⁶⁶ Graf Werner von Veltheim und Osterburg ist 1141—1170 bezeugt. Cod. dipl. Anhaltinus I, hg. v. O. v. Heinemann (Dessau 1867), S. 209 bis 376. Vgl. Aue, 15 Anm. 1. Einen Sohn Heinrich hatte er nicht. Vgl. S. W. Wohlbrück, Geschichte der Altmark (Berlin 1855), S. 76 Anm. 244 mit Bezug auf die gleiche Inschrift.

⁶⁷ Die nur spärlich wieder hervorgetretenen Reste der Inschrift lassen eine regelmäßige kapitale Renaissance-Majuskel erkennen. Wahrscheinlich gehört sie ins 16. Jahrhundert. Vgl. Brandt, 32 u. Taf. III, 8.